



# Hundetaxereglement

|                      |  |
|----------------------|--|
| Beschluss durch      | <b>Gemeindeversammlung</b> am 07. Dezember 2012  |
| In Kraft seit        | 01. Januar 2013  |
| Rechtsgrundlage      | Hundegesetz Kanton Bern (BSG Nr. 916.31)<br>(BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung) |
| Ressort              | Finanzen und Steuern   |
| Verwaltungsabteilung | Einwohner und Finanzen   |
| Registratur Nr.      | 1.12.92  |
| Version              | 1.1  |
| Klassifizierung      | Öffentlich   |

## Änderungen

|            |               |
|------------|---------------|
| Beschluss  | Inkrafttreten |
| 07.12.2018 | 01.01.2019    |

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement regelt die Registrierung der Hunde und den Bezug der Hundetaxe in der Gemeinde Ipsach gemäss kantonalem Hundegesetz.
- Registerführung / Meldepflicht** **Art. 2** <sup>1</sup> Die Gemeinde führt jedes Jahr ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, die mehr als drei Monate alt sind.
- <sup>2</sup> Hundehaltende sind verpflichtet, ihren Hund unmittelbar nach dessen Anschaffung zur Aufnahme ins Register zu melden.
- <sup>3</sup> Verkaufte oder verstorbene Hunde sind ohne Verzug auf der Gemeindeverwaltung abzumelden.
- Kontrollmarke** **Art. 3** <sup>1</sup> Als Ausweis über die vollzogene Registrierung dient eine nummerierte Kontrollmarke, die am Halsband des Hundes gut sichtbar zu befestigen ist.
- <sup>2</sup> Für Hunde, die auf Grund ihres Alters noch nicht taxpflichtig sind oder für die die Taxe erst im darauffolgenden August fällig wird, wird die Kontrollmarke nach der Registrierung gratis abgegeben.
- <sup>3</sup> Die Kontrollmarke ist nicht auf andere Hunde übertragbar. Vorbehalten bleibt Absatz 4 dieses Artikels.
- <sup>4</sup> Wer anstelle eines Hundes einen anderen erwirbt, hat der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten und darf die Kontrollmarke auf den neuen Hund übertragen.
- <sup>5</sup> Sollte die Kontrollmarke verloren gehen, beschädigt oder abgenutzt sein, kann eine Ersatz-Kontrollmarke zum Selbstkostenpreis bezogen werden.
- Hundetaxpflicht** **Art. 4** <sup>1</sup> Für jeden in der Gemeinde Ipsach gehaltenen Hund, der über sechs Monate alt ist, ist eine Hundetaxe nach diesem Reglement geschuldet.
- <sup>2</sup> Als Stichtag gilt der 01. August.

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Festlegung<br>Hundetaxe | <p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Hundetaxe pro Hund bis maximal CHF 250.00 in einer Verordnung fest.</p> <p><sup>2</sup> Bezüger einer Ergänzungsleistung zur AHV/IV-Rente sowie Sozialhilfebezüger bezahlen für ihre Hunde eine reduzierte Hundetaxe bis maximal CHF 200.00.<br/><i>[geändert am 07.12.2018, in Kraft seit 01.01.2019]</i></p> <p><sup>3</sup> Eine Befreiung von der Hundetaxe wird auf Gesuch hin gewährt für speziell ausgebildete Hunde (z.B. Polizei-, Lawinen-, Blindenführhunde, Therapiehunde, etc.), sofern die Spezialausbildung und die sinngemässe Verwendung solcher Hunde durch die Hundehaltende nachgewiesen wird.</p> <p><sup>4</sup> Gemäss kantonalem Hundegesetz (Artikel 13) werden keine Hundetaxen erhoben für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung,</li><li>b Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden,</li><li>c Hunde, die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.</li></ul> |
| Bezug<br>Hundetaxe      | <p><b>Art. 6</b> Die Gemeindeverwaltung stellt jährlich den registrierten Hundehaltenden die Hundetaxe fürs laufende Jahr in Rechnung. Sie ist innert 30 Tagen zahlbar.</p> <p><b>Art. 7</b> Bei vollendeter oder versuchter Hinterziehung von Hundetaxen wird eine Busse von bis zu CHF 5'000 verfügt (gemäss Artikel 16 kantonales Hundegesetz).</p>   |
| Inkrafttreten           | <p><b>Art. 8</b> Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.</p>   |

### **Auflage**

Das Hundetaxereglement lag vom 29. Oktober 2012 bis am 27. November 2012 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich auf (Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 25. Oktober 2012 publiziert.

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Genehmigung**

Das Hundetaxereglement ist an der **Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2012** angenommen worden.

Bernhard Bachmann  
Gemeindepräsident

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Bescheinigung**

Gegen das Hundetaxereglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Gültigkeit wurde am 24. Januar 2013 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

## Übersicht Änderungen

| <i>Beschluss Änderung</i> | <i>Geänderte Artikel</i> | <i>Datum Inkrafttreten</i> |
|---------------------------|--------------------------|----------------------------|
| 07.12.2018                | 5 Absatz 2               | 01.01.2019                 |

### **Auflage Änderung vom 07.12.2018**

Das Hundetaxereglement lag ab dem 05. November 2018 (während 30 Tagen vor dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung) in der Präsidialabteilung öffentlich auf (Artikel 54 Gemeindegesetz Kanton Bern, Artikel 37 Gemeindeverordnung Kanton Bern). Die Auflage wurde im Nidauer Anzeiger vom 25. Oktober 2018 publiziert.

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Genehmigung**

Die Änderung im Reglement ist an der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2018 angenommen worden.

Susanne Stöckenius  
Gemeindepräsidentin

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde

### **Bescheinigung**

Gegen das Hundetaxereglement wurde innert der Frist von 30 Tagen nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung keine Beschwerde eingereicht. Die Gültigkeit wurde am 24. Januar 2019 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker  
Geschäftsleiter Gemeinde